



**Hochschule
Worms**
University of Applied Sciences



Ausgabe 82 – 08. August 2018

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume
und Grundstücke der Hochschule Worms vom 22.07.2018**

Seite 5

Impressum

Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Hochschule Worms

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes erlässt der Präsident aufgrund von §79 Abs. 8 HochSchG vom 19.11.2010 (GVBl.

S. 263), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) für die Hochschule Worms folgende Hausordnung:

§1

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Worms sowie alle Besucher, Gäste und sonstige Dritte in den von der Hochschule genutzten Gebäuden, Räumen und Grundstücken.

§2

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von dem Präsidenten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen.
- (3) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten sind folgende Hochschulmitglieder:
 1. die amtlich bestellten Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 2. die Leiter der Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 3. die Dekane für diejenigen Räume ihres Fachbereichs, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 4. der Kanzler,
 5. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Gremien und Kollegialorganen der Hochschule,
 6. generell oder für den Einzelfall vom Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
 7. der Leiter des zuständigen Sachgebietes 4 Liegenschaften und Betriebstechnik, der Hochschulverwaltung bzw. die von ihm Beauftragten,
 8. die nach der Geschäftsverteilung für Angelegenheiten des Hausrechts zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung,
 9. jeder Mitarbeiter in dem ihm zugewiesenen Arbeitsbereich.

- (4) Der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von dem Präsidenten oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (6) Die Personalvertretungen üben in den ihnen gemäß §43 Abs. 2 S. 1 LPersVG RP zur dauerhaften Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.

§3

Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Hochschule Worms sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, montags bis freitags von 08:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Aus dienstlichen Gründen notwendige Veränderungen der Öffnungszeiten sind möglich. Abweichende Regelungen in den einzelnen Gebäuden, z.B. während der vorlesungsfreien Zeit, sind möglich und werden gesondert festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sowie beauftragte Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen können bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände angetroffen werden, den Namen feststellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes auffordern.

§4

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen und auf dem gesamten Campus ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Es ist untersagt die Räume auf andere als die bestimmungsgemäßen Art zu nutzen, insbesondere in diesen Speisen einzunehmen, sowie die Tische

und Stühle ohne Anweisung des Lehrpersonals zu verstellen.

- (4) Das Rauchen in Hochschulgebäuden ist verboten.
- (5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (6) Für das Schließen der Räume nach 16:00 Uhr, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich.
- (7) Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Sachgebiet 4 - Liegenschaften und Betriebstechnik - zu melden, außerhalb der Dienstzeit über den Hausmeisternotdienst¹. Die Brandschutzordnung der Hochschule Worms ist einzuhalten.
- (8) Persönliche Gegenstände sind von den Hochschulangehörigen unter Verschluss zu halten. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.
- (9) Hochschulgrundstücke dürfen von hochschulfremden Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. In Hochschulgebäuden ist das Übernachten untersagt.
- (10) Dienstgänge in die Kellerbereiche der Dienstgebäude sind innerhalb der Abteilungen/Bereiche kurz an- und abzumelden.

§5

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Hochschule Worms verwalteten Grundstücken und in deren Gebäuden bedürfen der Genehmigung:
 - 1 Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - 2 Das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - 3 Sammlungen, Umfragen sowie Wahlen,
 - 4 Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
 - 5 Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 - 6 Die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen und Grundstücken für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.
 - 7 Die Genehmigung ist bei der Hochschulverwaltung (Sachgebiet 4 - Liegenschaften und Betriebstechnik) zu beantragen; sie wird durch die jeweils zuständige Stelle erteilt. Eine Genehmigung bei Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung i. S. d. LPersVG RP ist nicht erforderlich.

- (2) (Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Diese können in der Post- und Telefonzentrale, im Gebäude A, Raum A001 erfragt werden. Das Bekleben von Wänden, Türen und Grasflächen ist zu unterlassen.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken nicht zulässig.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Fähigkeit der Hochschule beeinträchtigen, ihre Aufgaben als Einrichtung für Forschung und Lehre in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahrzunehmen.
- (5) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-Skateboards u.ä. in Hochschulgebäuden und auf – plätzen ist unzulässig.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Eine Ausnahme bilden Blindenhunde.
- (7) Die Hochschulgrundstücke dürfen von Hochschulfremden weder als Durchgang noch zum Aufenthalt genutzt werden.

§6

Fahrräder und Kraftfahrzeuge

- (1) Fahrräder dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern und so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen der Fahrräder, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur mit gültiger Parkberechtigung der Hochschule Worms auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.
- (3) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die auf Hochschulgelände abgestellt sind.

§7

Fundsachen

Fundgegenstände sind in der zentralen Poststelle abzugeben.

§8

Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden. Das Strafrecht wegen Hausfriedensbruchs liegt bei dem Präsidenten. Es kann delegiert werden.

¹ Firma Thiem Tel.-Nr. 06241/74545 oder 0176-174545000

§9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in männlicher wie in weiblicher Form.

§10

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien ggf. bestehend ergänzende Ordnungen sind zu

beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

§11

Schlussbestimmungen

Diese Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Hochschule Worms tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Worms, den 22.7.2018

Gez. Hermsdorf

Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Präsident

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.